



DR. FRANZ LÖSCHNAK  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-12010 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Zl. 40 071/20-II/13/90

Wien, am 12. Juli 1990

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
Rudolf PÖDER

Parlament  
1017 W i e n

5483 IAB

1990 -07- 16

zu 5608 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat BURGSTALLER und Kollegen haben am 5. Juni 1990 unter der Nr. 5608/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Vorgänge um den Antrag auf Gewährung einer Exportbewilligung für Munition in die Türkei gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Warum ist in der obengenannten Angelegenheit bis dato nicht entschieden worden?
2. Wurden Stellungnahmen von Außenamt, Bundeskanzleramt und Verteidigungsministerium in dem Verfahren eingeholt? Wenn ja, wie lauten diese?
3. Welche Bedenken bestehen gegen eine Ausfuhrbewilligung?
4. Wie läßt sich diese Vorgangsweise im Hinblick auf die von Ihnen mit dem türkischen Innenminister eingegangene Zusammenarbeit betreffend Terrorbekämpfung vereinen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Firma hat am 3.10.1989 und 6.11.1989 Anträge eingebracht. Entsprechend der üblichen Praxis wurde ihr mit

- 2 -

Schreiben vom 28.3.1990 mitgeteilt, daß aufgrund der Erhebungsergebnisse eine Bewilligung den im Bundesgesetz über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial, BGBl. Nr. 540/1977 idF BGBl. Nr. 358/1982, normierten Voraussetzungen derzeit zuwiderlaufe. Gleichzeitig wurde die Firma um Mitteilung ersucht, ob der Antrag aufrechterhalten werde. Nachdem die Firma HIRTENBERGER Ihren Antrag nicht zurückzog, wurde das Ermittlungsverfahren im Hinblick auf die von der Firma im Verfahren vorgebrachten Einwände fortgesetzt. Dieses Ermittlungsverfahren ist noch anhängig.

Zu Frage 2:

Ja.

Im Zuge des weiteren Ermittlungsverfahrens mußten jedoch neuerliche Stellungnahmen des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten eingeholt werden. Jene des Bundeskanzleramtes liegt vor, nicht hingegen jene des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten.

Da diese Stellungnahmen zur Vorbereitung einer Entscheidung dienen, kann ich ihren Inhalt im Sinne des Art. 20 Abs. 3 B-VG nicht bekanntgeben. Der Firma HIRTENBERGER steht jedoch gemäß § 17 AVG 1950 Akteneinsicht zu.

Zu Frage 3:

Ob gegen eine Ausfuhrbewilligung Bedenken nach dem Bundesgesetz über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial, BGBl. Nr. 540/1977 idF BGBl. Nr. 358/1982, bestehen und - bejahendenfalls - welche, richtet sich nach den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens.

- 3 -

- 3 -

Zu Frage 4:

In einem Gespräch mit dem türkischen Innenminister Abdülkadir AKSU am 26.3.1990 in Ankara wurde der Wunsch festgehalten, ein bilaterales Übereinkommen über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des illegalen internationalen Drogenhandels und des internationalen Terrorismus abzuschließen. Kriegsmaterial-Lieferungen, die ausschließlich anhand der österreichischen Rechtslage zu prüfen sind, waren hiebei nicht angesprochen.

Frau B.